



Gemeinde Grub a.Forst

**Niederschrift über die öffentliche
Sondersitzung des Gemeinderates Grub a.Forst**

Sitzungsdatum: Donnerstag, 20.04.2017
Beginn: 19:02 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses Grub a.Forst

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Amtliche Mitteilungen
- 3 Bekanntgabe Gutachten zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Bürgerbegehrens **Amt1/117/2017**
- 4 Beratung und Beschlussfassung zum Bürgerbegehren vom 31.03.2017 **Amt1/116/2017**

1. Bürgermeister Jürgen Wittmann eröffnet um 19:02 Uhr die Sondersitzung des Gemeinderates Grub a.Forst. Er begrüßt alle Mitglieder des Gemeinderates Grub a.Forst, von der Verwaltung Herr Michael Heß und Frau Silvia Rippl-Kaller, die Vertreter der Coburger Tageszeitungen sowie die vielen interessierten Zuhörern.

Von den ordnungsgemäß geladenen 17 Mitgliedern des Gemeinderates Grub a.Forst sind 15 Mitglieder anwesend. Die Beschlussfähigkeit ist somit gegeben.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Erster Bürgermeister Jürgen Wittmann stellt fest, dass zu dieser Sondersitzung ordnungsgemäß geladen wurde und Beschlussfähigkeit besteht.

TOP 2 Amtliche Mitteilungen

Zweiter Bürgermeister Volker Gahn bittet Bürgermeister Wittmann um Erlaubnis, ein paar Sätze zum Gutachten zu sagen.

Der Vorsitzende verneint, da die gutachterliche Stellungnahme zur Durchführung eines wiederkehrenden Wochenmarktes in Grub a.Forst „nicht zerredet werden soll“. Er betont, dass das Gutachten nichts mit dem Markt zu tun hat. Es sei einzig und allein erstellt worden, um die Rechtmäßigkeit des Bürgerbegehrens zu überprüfen.

Zweiter Bürgermeister Volker Gahn stellt nun den Antrag, die Tagesordnung wie folgt zu ändern:

TOP 2.1 der Tagesordnung für die Sondersitzung am 24.04.2017: „Bekanntgabe Gutachten zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Bürgerbegehrens“ wird zu TOP 3.

Beschluss:

TOP 2.1: „Bekanntgabe Gutachten zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Bürgerbegehrens“ wird zu TOP 3.

mehrheitlich beschlossen: 10 : 5

Weiterhin möchte Herr Gahn den Tagesordnungspunkt 3 der Tagesordnung ändern.

TOP 3 der Tagesordnung für die Sondersitzung am 24.04.2017: „Beratung und Beschlussfassung zum Bürgerbegehren vom 31.03.2017“ wird zu TOP 4.

Beschluss:

TOP 3: „Beratung und Beschlussfassung zum Bürgerbegehren vom 31.03.2017“ wird zu TOP 4.

mehrheitlich beschlossen Ja 10 : Nein 5

TOP 3 Bekanntgabe Gutachten zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Bürgerbegehrens

Geschäftsstellenleiter Michael Heß verliest die gutachterliche Stellungnahme zur Durchführung eines wiederkehrenden Wochenmarktes in Grub a.Forst, erstellt von dem Ingenieurbüro für Brandschutz Dipl.-Ing. (FH) Petra Grams, eingegangen am 18.04.2017. Der Vorsitzende lässt die Stellungnahme des 1. Kommandanten Dominik Alex zum Gutachten zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Bürgerbegehrens nicht zu.

TOP 4 Beratung und Beschlussfassung zum Bürgerbegehren vom 31.03.2017

Auf Anfrage des Vorsitzenden führt Geschäftsstellenleiter Michael Heß durch die Gemeinderatssitzung anhand einer Tischvorlage über das Bürgerbegehren vom 31.03.2017.

Tischvorlage

Beratung und Entscheidung zum Bürgerbegehren vom 31.03.2017

4.1) Entscheidung über die Zulässigkeit

Die Bürgerinitiative (Vertreter: Sandra Bischoff, Klaus Köhler, Ingegard Rautenstengel) hat am 31.03.2017 beantragt, einen Bürgerentscheid zuzulassen über die Frage, ob die Gemeinde Grub a.Forst dauerhaft einen Markt am Rathaus 2-mal monatlich - grundsätzlich am Freitag - ausrichten darf.

Dem Antrag waren 84 Listen mit 775 gültigen Unterschriften (insgesamt 804) zur Unterstützung des Bürgerbegehrens beigefügt.

Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet der Gemeinderat (Art. 18 a Abs. 8 Satz 1 GO). Dabei hat er nur das Vorliegen der formellen und materiell-rechtlichen Voraussetzungen für ein Bürgerbegehren zu prüfen, ohne dass ihm zusätzlich ein Ermessensspielraum eingeräumt wäre (sogenannte rechtlich gebundene Entscheidung). Insbesondere kann der Gemeinderat die Zulässigkeit nicht aus kommunalpolitischen Erwägungen oder aus Gründen der Zweckmäßigkeit verneinen.

Prüfungsergebnis

Ein Bürgerbegehren ist zulässig, wenn die mit ihm verlangte Maßnahme zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehört (Art. 18 a Abs. 1 GO), die Angelegenheit nicht zum Katalog der ausgeschlossenen Gegenstände zählt (Art. 18 a Abs. 3 GO), die Unterschriftenlisten den formellen Anforderungen entsprechen (Art. 18 a Abs. 4 GO), die erforderliche Unterschriftenzahl erreicht worden ist (Art. 18 a Abs. 6 GO) und die Fragestellung in materiell-rechtlich zulässigerweise den Bürgerinnen und Bürgern zur Abstimmung unterbreitet werden kann.

- a) wenn die Angelegenheit in die Entscheidungskompetenz des Gemeinderates fällt – dies ist hier gegeben und wird auch im Schreiben des LRA Coburg vom 03.04.2017 festgestellt;
- b) die erforderlich Anzahl der Unterschriften der Gemeindebürger vorgelegt wurde – für die Gemeinde Grub (2.400 Wahlberechtigte) sind 10 v. H. = 240 Unterschriften erforderlich; eingereicht wurden 804 Unterschriften, davon sind nach Überprüfung 775 gültig, das entspricht ca. 32,29 % der Wahlberechtigten;
- c) die Fragestellung korrekt ist und mit ja oder nein zu beantworten ist;
- d) weitere Rechtsbeeinträchtigungen nicht erkennbar sind, insbesondere durch die gutachtliche Stellungnahme zum abwehrenden Brandschutz (Brandschutzingenieur Johannes Juck, M. Sc. der Fa. Grams, Gutachten vom 13.04.2017) gestützt wird, die feststellt, dass nicht wesentliche Einschränkungen bestehen.

Die formalen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind also gegeben.

Materiell-rechtlich zulässig ist das Bürgerbegehren, wenn der Bürgerentscheid auch in Form eines Beschlusses durch den Gemeinderat erfolgen könnte. Bei einem Bürgerentscheid mit einem rechtswidrigen Ergebnis müsste hingegen das Bürgerbegehren als unzulässig zurückgewiesen werden.

Das Thema ist unstrittig der Entscheidung durch den Gemeinderat bzw. einem Bürgerentscheid zugänglich.

Das Bürgerbegehren ist auch materiell-rechtlich zulässig.

Das Bürgerbegehren ist deshalb aus Sicht der Verwaltung für zulässig zu erklären. Eine anderslautende Entscheidung wäre rechtswidrig.

GR Peter Pillmann stellt einen Antrag auf namentliche Abstimmung.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einer namentlichen Abstimmung zu.

mehrheitlich beschlossen: 14 : 1

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt die formelle und materiell-rechtliche Zulässigkeit des Bürgerbegehrens der Bürgerinitiative „zum Erhalt des Grüber Markt-Freitag am Rathaus“ gemäß Art. 18 a Abs. 8 Satz 1 GO fest.

1. Bürgermeister J. Wittmann (GfG)	ja
Dehler, André (FW)	ja
Gahn, Volker (CSU)	nein
Hilbig, Andreas (SPD)	ja
Huxoll, Andrea (SPD)	ja
Kaiser, Werner (CSU)	nein
König, Heiko (GfG)	ja

Dr. Matthias Kreisler (FW)	ja	
Lessig, Maria (FW)	ja	
Peinelt, Günter (SPD)		ja
Pillmann, Peter (GfG)	ja	
Schreiner, Helfried (CSU)	nein	
Weigertorfer, Kerstin (GfG)	ja	
Wittmann, Matthias (CSU)	nein	
Wolniczak, Matthias (GfG)	ja	

mehrheitlich beschlossen: 11 : 4

4.2) Beschluss über die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme bzw. deren Ablehnung

Der Bürgerentscheid kann gem. Art 18a Abs. 14 vermieden werden, wenn der Gemeinderat die verlangte Maßnahme beschließt. Damit könnten die Kosten, die von der Verwaltung mit zu erwartenden ca. 4.500,00 € errechnet wurden, vermieden werden.

Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, im Falle der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens über die dauerhafte Einrichtung eines Marktes am Rathaus im Rhythmus 2-mal monatlich mit dem grundsätzlichen Freitag als Markttag zu entscheiden.

GR Peter Pillmann stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung, den Punkt „Ausrichtung eines dauerhaften Wochenmarktes am Rathaus, zweimal im Monat, grundsätzlich am Freitagnachmittag“ nach § 25 Absatz 3 durch die Mitglieder des Gemeinderates Grub a.Forst namentlich abstimmen zu lassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Grub a.Forst stimmt einer namentlichen Abstimmung über den Punkt: Ausrichtung eines dauerhaften Wochenmarktes am Rathaus, zweimal im Monat, grundsätzlich am Freitagnachmittag“, zu.

einstimmig beschlossen: 15 : 0

Beschluss:

Die Gemeinde Grub am Forst richtet dauerhaft zweimal im Monat, grundsätzlich am Freitagnachmittag, am Rathaus einen Markt aus.

1. Bürgermeister J. Wittmann GfG)	ja
Dehler, André (FW)	ja
Gahn, Volker (CSU)	nein
Hilbig, Andreas (SPD)	nein
Huxoll, Andrea (SPD)	nein
Kaiser, Werner (CSU)	nein
König, Heiko (GfG)	ja
Dr. Matthias Kreisler (FW)	ja
Lessig, Maria (FW)	nein
Peinelt, Günter (SPD)	nein

Pillmann, Peter (GfG)	ja
Schreiner, Helfried (CSU)	nein
Weigertorfer, Kerstin (GfG)	ja
Wittmann, Matthias (CSU)	nein
Wolniczak, Matthias (GfG)	ja

mehrheitlich abgelehnt: 7 : 8

4.3) Festlegung des Termins für den Bürgerentscheid

Der Bürgerentscheid ist innerhalb von 3 Monaten an einem Sonntag, nach Feststellung der Zulässigkeit festzusetzen; die Kosten hat die Gemeinde zu tragen (Art. 18a Abs. 10 GO).

Aufgrund der zu erledigten Aufgaben, wie die Erstellung von Wahlbenachrichtigungskarten, Beschaffung von Wahlunterlagen, etc. ist eine Durchführung frühestens am 25.06.2017 möglich.

Da alles selbst erstellt werden muss, ist der Aufwand und Kostenfaktor wie bei einer Kommunalwahl. Es muss hier mit Kosten von ca. 4.500,00 € gerechnet werden.

Beschluss:

Als Abstimmungstag für den Bürgerentscheid „Grüber Markt“ wird **Sonntag, der 25. Juni 2017**, festgelegt.

mehrheitlich beschlossen: 14 : 1

4.4) Bestimmung des anzuwendenden Verfahrens für den Bürgerentscheid

Es gibt keine konkreten Vorschriften zum Verfahrensablauf eines Bürgerentscheids. Auf eine Satzungsregelung hat die Gemeinde Grub a.Forst bisher verzichtet. Es ist empfehlenswert, die Vorschriften für die Bürgermeisterwahl, soweit möglich, analog anzuwenden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Grub a.Forst beschließt, das Verfahren zum Bürgerentscheid „Grüber Markt“ entsprechend den für die Bürgermeisterwahl geltenden Vorschriften durchzuführen.

mehrheitlich beschlossen: 14 : 1

4.5) Bildung der Wahlvorstände

Beschluss:

Der Gemeinderat Grub a.Forst beschließt, die Bildung der Wahlvorstände für das Verfahren zum Bürgerentscheid „Grüber Markt“ von der Verwaltung vornehmen zu lassen.

mehrheitlich beschlossen: 14 : 1

4.6) Festlegung der Entschädigung

Beschluss :

Die Wahlhelfer erhalten für die Abstimmungen am 25.06.2017 eine pauschale Entschädigung in Höhe von 20,-- € pro Person.

einstimmig beschlossen: 15 : 0

4.7) Beschlussfassung über die Gestaltung des Stimmzettels

Beschluss:

Für den Stimmzettel wird weißes Papier der Größe DIN A 4 gewählt. Der Stimmzettel ist mit dem Siegel der Gemeinde Grub a.Forst versehen.

Wortlaut des Stimmzettels:

Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Grub a.Forst zweimal im Monat, grundsätzlich am Freitagnachmittag am Rathaus dauerhaft einen Markt ausrichtet? Ja / Nein

mehrheitlich beschlossen: 14 : 1

Grub am Forst, 19.04.2017

Verwaltungsgemeinschaft

Heß
Geschäftsstellenleiter
Verwaltungsgemeinschaft Grub a.Forst

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Jürgen Wittmann um 20:00 Uhr die öffentliche Sondersitzung des Gemeinderates Grub a.Forst.

Jürgen Wittmann
1. Bürgermeister

Silvia Rippl-Kaller
Schriftführer/in